

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 5/2017 „Seestraße“ der Gemeinde Altwarp

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altwarp hat mit Beschluss vom 03.05.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5/2017 „Seestraße“ in der Fassung vom Februar 2018 und die Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke gelegen östlich der Seestraße zwischen dem Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/2001 „SO Hafen“.

Der nachstehend dargestellte Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 11,8 ha umfasst zum Teil teilweise die Flurstücke 49/3; 49/4; 49/5; 50/2; 50/3; 50/5; 51/3; 51/4; 51/7; 51/8; 52/1; 52/2; 52/3; 53/3; 53/4; 54/3; 54/4; 54/5; 54/6; 55; 56/1; 56/2; 56/3; 57; 58; 59/1; 59/2; 59/3; 60/1; 60/2; 60/3; 61/1; 61/2; 62; 63; 64; 72/10 und 72/13 der Flur 2 der Gemarkung Altwarp.

Aufgrund von Nachfragen für Wohnbaustandorte in Altwarp beabsichtigt die Gemeinde auf einer Außenbereichsfläche, die direkt an den Innenbereich in der Seestraße angrenzt, Baurecht zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Diese Möglichkeit besteht für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 5/2017 „Seestraße“ und der Begründung liegen in der Zeit vom 25.06.2018 – 30.07.2018 in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB und § 13 a Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <http://www.amt-am-stettiner-haff.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden. Hier können auch die Unterlagen – Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung – während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 25.06.2018 – 30.07.2018 eingesehen werden.

Altwarp, den 05.06.2018

Bauer
Bürgermeister



